

Bundesgesetzblatt ¹⁹⁰⁵

Teil I

Z 5702 A

1993 **Ausgegeben zu Bonn am 30. November 1993** **Nr. 62**

Tag	Inhalt	Seite
29. 10. 93	Gesetz über den Bau der „Südumfahrung Stendal“ der Eisenbahnstrecke Berlin–Oebisfelde . . . neu: 105-22	1906
8. 11. 93	Verordnung über die Festsetzung der auf die einzelnen neuen Länder entfallenden Pauschalmittel im Sinne des Gräbergesetzes für das Haushaltsjahr 1993 (GräbFestsV 1993) neu: 2184-1-4-10	1908
19. 11. 93	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Leck 2129-4-1-29	1909
23. 11. 93	Fünfunddreißigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes neu: 251-3-35	1910
23. 11. 93	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 19 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes 830-2-8	1911
23. 11. 93	Erste Verordnung zur Änderung der Bierverordnung 2125-40-40	1912
23. 11. 93	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz 2211-1	1913
26. 11. 93	Verordnung über die Zuständigkeit des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge für die Ausführung völkerrechtlicher Verträge über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren (Asylzuständigkeitsbestimmungsverordnung – AsylZBV) neu: 26-7-1	1914

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 40	1915
Verkündungen im Bundesanzeiger	1916

Die Anlagen 1 bis 12 zum Gesetz über den Bau der „Südumfahrung Stendal“ der Eisenbahnstrecke Berlin–Oebisfelde vom 29. Oktober 1993 werden als Anlageband I (Anlagen 1 bis 6), Anlageband II (Anlagen 7 bis 9) und Anlageband III (Anlagen 10 bis 12) zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I werden die Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Gesetz
über den Bau der „Südumfahrung Stendal“
der Eisenbahnstrecke Berlin–Oebisfelde**

Vom 29. Oktober 1993

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zulassung des Baus

(1) Zur Herstellung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ist die Südumfahrung Stendal als Teil der Eisenbahnstrecke Berlin–Oebisfelde im Abschnitt von km 99,95 bis km 113,00 + 155 einschließlich der für den Betrieb dieses Verkehrsweges notwendigen Anlagen als Bundeseisenbahnanlage, Sondervermögen Deutsche Reichsbahn, zu bauen. Der Bau erfolgt nach dem Plan, der diesem Gesetz als Anlagen 1 bis 12*) beigefügt ist.

(2) Durch dieses Gesetz ist die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Weitere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen sind nicht erforderlich. Mit diesem Gesetz werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Deutschen Reichsbahn als Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

§ 2

Änderung und Ergänzung des Planes

(1) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates den Plan nach § 1 unter Einhaltung der Grundzüge der Planung zu ändern, soweit nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Tatsachen bekannt werden, die der Ausführung des Vorhabens nach den getroffenen Festsetzungen entgegenstehen. Der Bundesminister für Verkehr hat dabei eine Abwägung aller betroffenen Belange vorzunehmen.

(2) Die nach dem Bundesbahngesetz für Planfeststellungen zuständige Behörde hat zusätzliche Regelungen zu treffen,

1. soweit ihr die abschließende Entscheidung in dem Plan nach § 1 oder in einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 vorbehalten ist,

*) Die Anlagen 1 bis 6 werden als Anlageband I, die Anlagen 7 bis 9 werden als Anlageband II, die Anlagen 10 bis 12 werden als Anlageband III zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I werden die Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

2. wenn nicht vorhersehbare Wirkungen des Vorhabens oder der dem Plan nach § 1 oder einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 entsprechenden Anlagen auf die benachbarten Grundstücke erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auftreten und der Betroffene Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen verlangt, welche die nachteiligen Wirkungen ausschließen,
3. soweit es sich um Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung handelt.

Auf das Verfahren finden die für die Planfeststellung geltenden Vorschriften Anwendung.

(3) Über die Gültigkeit der Rechtsverordnungen nach Absatz 1 entscheidet auf Antrag das Bundesverwaltungsgericht im Rahmen seiner Gerichtsbarkeit. Auf das Verfahren finden die Vorschriften des § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechende Anwendung.

§ 3

**Enteignungsverfahren,
Enteignungsentschädigung,
gerichtliches Verfahren**

(1) Die Enteignung zugunsten der Bundesrepublik Deutschland – Sondervermögen Deutsche Reichsbahn – ist zulässig, soweit sie zur Ausführung des Planes nach den §§ 1 und 2 notwendig ist.

(2) Das Enteignungsverfahren richtet sich nach den §§ 104 bis 122 des Baugesetzbuchs mit der Maßgabe, daß für die vorzeitige Besitzeinweisung (§ 116) § 4 dieses Gesetzes gilt.

(3) Für die Enteignungsentschädigung gelten die §§ 93 bis 103 des Baugesetzbuchs.

(4) Für das gerichtliche Verfahren zur Überprüfung der Entscheidungen der Enteignungsbehörde gelten die §§ 217 bis 232 des Baugesetzbuchs in Verbindung mit § 13 des Rechtspflegeanpassungsgesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1147) entsprechend.

§ 4

Vorzeitige Besitzeinweisung

(1) Weigert sich der Eigentümer oder Besitzer, den Besitz eines für das Vorhaben benötigten Grundstücks durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen, so hat die Enteignungsbehörde die Deutsche Reichsbahn auf Antrag in den Besitz einzuweisen. Weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.

(2) Die Enteignungsbehörde hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages auf Besitzeinweisung mit den Beteiligten mündlich zu verhandeln. Hierzu sind die Deutsche Reichsbahn und die Betroffenen zu laden. Dabei ist den Betroffenen der Antrag auf Besitzeinweisung mitzuteilen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Mit der Ladung sind die Betroffenen aufzufordern, etwaige Einwendungen gegen den Antrag vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde einzureichen. Sie sind außerdem darauf hinzuweisen, daß auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Besitzeinweisung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.

(3) Soweit der Zustand des Grundstücks von Bedeutung ist, hat die Enteignungsbehörde diesen bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung in einer Niederschrift festzustellen oder durch einen Sachverständigen ermitteln zu lassen. Den Beteiligten ist eine Abschrift der Niederschrift oder des Ermittlungsergebnisses zu übersenden.

(4) Der Beschluß über die Besitzeinweisung ist der Deutschen Reichsbahn und den Betroffenen spätestens zwei Wochen nach der mündlichen Verhandlung zuzustellen. Die Besitzeinweisung wird in dem von der Enteignungsbehörde bezeichneten Zeitpunkt wirksam. Dieser Zeitpunkt soll auf höchstens zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung über die vorzeitige Besitzeinweisung an den unmittelbaren Besitzer festgesetzt werden. Durch die Besitzeinweisung wird dem Besitzer der Besitz entzogen und die Deutsche Reichsbahn Besitzer. Die Deutsche

Reichsbahn darf auf dem Grundstück das im Antrag auf Besitzeinweisung bezeichnete Vorhaben durchführen und die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen. Der Beschluß über die Besitzeinweisung ist sofort vollziehbar.

(5) Die Deutsche Reichsbahn hat für die durch die vorzeitige Besitzeinweisung entstehenden Vermögensnachteile Entschädigung zu leisten, soweit die Nachteile nicht durch die Verzinsung der Geldentschädigung für die Entziehung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechtes ausgeglichen werden. Art und Höhe der Entschädigung sind von der Enteignungsbehörde in einem Beschluß festzusetzen.

§ 5

Vertreter des Eigentümers

Sind die Eigentumsverhältnisse an einem Grundstück ungeklärt, so hat die kommunale Aufsichtsbehörde der Gemeinde, in der das betroffene Grundstück liegt, in den Fällen der §§ 3 und 4 auf Antrag der Enteignungsbehörde innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung einen Vertreter des Eigentümers zu bestellen. § 16 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 29. Oktober 1993

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

**Verordnung
über die Festsetzung der auf die einzelnen neuen Länder
entfallenden Pauschalmittel im Sinne des Gräbergesetzes
für das Haushaltsjahr 1993
(GräbFestsV 1993)**

Vom 8. November 1993

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2145) verordnet das Bundesministerium für Familie und Senioren im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Die auf die einzelnen Länder entfallenden Pauschalmittel betragen für

Berlin (für den ehemaligen Ostteil der Stadt):	1 405 000,— DM,
Brandenburg:	3 155 000,— DM,
Mecklenburg-Vorpommern:	1 170 000,— DM,
Sachsen:	2 500 000,— DM,
Sachsen-Anhalt:	785 000,— DM
und	
Thüringen:	885 000,— DM.

§ 2

Die in § 1 genannten Bundesmittel sind für Instandsetzung und Pflege sowie für erforderliche Neuanlegungen und Verlegungen von Gräbern im Sinne des Gräbergesetzes zu verwenden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 8. November 1993

**Die Bundesministerin
für Familie und Senioren
Hannelore Rönsch**

**Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung
des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Leck**

Vom 19. November 1993

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282), der durch Artikel 3 der Dritten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Leck vom 6. März 1978 (BGBl. I S. 376), geändert durch die Verordnung vom 18. April 1985 (BGBl. I S. 653), wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 19. November 1993

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Klaus Töpfer

**Fünfunddreißigste Verordnung
zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes**

Vom 23. November 1993

Auf Grund des § 172 Abs. 4 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung und auf Grund des Artikels V Nr. 5 Abs. 1 des BEG-Schlußgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

**Höhe der Entschädigungsaufwendungen
und Lastenanteile des Bundes
und der 11 alten Bundesländer (Länder)
im Rechnungsjahr 1992**

(1) Die nach dem Bundesentschädigungsgesetz geleisteten Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) haben im Rechnungsjahr 1992 betragen:

- in den Ländern (außer Berlin)	1 364 907 000 DM,
- in Berlin	224 992 000 DM,
- insgesamt	<u>1 589 899 000 DM.</u>

(2) Der Lastenanteil des Bundes an den Entschädigungsaufwendungen beträgt:

- in den Ländern (außer Berlin)	682 454 000 DM,
- in Berlin	134 995 000 DM,
- insgesamt	<u>817 449 000 DM.</u>

Die Lastenanteile der Länder an den Entschädigungsaufwendungen betragen:

- in Nordrhein-Westfalen	207 248 000 DM,
- in Bayern	137 544 000 DM,
- in Baden-Württemberg	118 738 000 DM,
- in Niedersachsen	88 639 000 DM,
- in Hessen	69 256 000 DM,
- in Rheinland-Pfalz	45 398 000 DM,
- in Schleswig-Holstein	31 356 000 DM,
- im Saarland	12 714 000 DM,

- in Hamburg	19 742 000 DM,
- in Bremen	8 066 000 DM,
- in Berlin	<u>33 749 000 DM,</u>
- insgesamt	772 450 000 DM.

(3) Der Bund erstattet an die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil übersteigen, folgende Beträge:

- an Nordrhein-Westfalen	212 081 000 DM,
- an Bayern	129 587 000 DM,
- an Hessen	48 724 000 DM,
- an Rheinland-Pfalz	345 200 000 DM,
- an Berlin	<u>191 243 000 DM,</u>
- insgesamt	926 835 000 DM.

(4) Die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil nicht erreichen, führen an den Bund folgende Beträge ab:

- Baden-Württemberg	60 712 000 DM,
- Niedersachsen	15 541 000 DM,
- Schleswig-Holstein	24 212 000 DM,
- Saarland	4 994 000 DM,
- Hamburg	726 000 DM,
- Bremen	<u>3 201 000 DM,</u>
- insgesamt	109 386 000 DM.

(5) Die nach Absatz 3 vom Bund zu erstattenden Beträge und die nach Absatz 4 an den Bund abzuführenden Beträge werden mit den Beträgen verrechnet, die nach den vorläufigen Abrechnungen der Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 23. November 1993

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des § 19 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes
Vom 23. November 1993**

Auf Grund des § 24a Buchstabe d des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

§ 7 der Verordnung zur Durchführung des § 19 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes vom 5. August 1965 (BGBl. I S. 755), die zuletzt durch die Verordnung vom 27. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1661) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

(1) Die Krankenkasse kann bestimmen, daß anstelle der nach den §§ 1 und 4 erforderlichen Feststellungen die Zahl der am 31. Oktober 1993 bei ihr versicherten rentenberechtigten Beschädigten durch Änderung der entsprechenden Zahl vom Stichtag 31. Oktober 1991 um den Vom-Hundert-Satz ermittelt wird, um den sich die Zahl aller nach dem Bundesversorgungsgesetz rentenberechtigten Beschädigten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 in der Zeit vom

1. November 1991 bis zum 31. Oktober 1993 geändert hat. Bei dieser Rechnung sich ergebende Bruchteile sind zu runden, und zwar bis 0,49 nach unten und von 0,50 an nach oben. Die Bestimmung nach Satz 1 wirkt einheitlich gegenüber allen nach § 4 Satz 1 zuständigen Versorgungsämtern.

(2) Macht die Krankenkasse nicht von der Fortschreibungsmöglichkeit nach Absatz 1 Gebrauch, ist der nach § 4 Satz 2 erforderliche Mitgliedschaftsnachweis für die Ermittlung der nach § 1 am 31. Oktober 1993 maßgebenden Zahl von der Krankenkasse für den Einzelfall zu führen.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Feststellung der am 31. Oktober 1993 maßgebenden Zahl nach Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, deren Aufwendungen die Länder zu tragen haben.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1993 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 23. November 1993

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Erste Verordnung
zur Änderung der Bierverordnung**

Vom 23. November 1993

Auf Grund des § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 und des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Buchstabe a und b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169) sowie des § 16 Abs. 1 Satz 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Bierverordnung vom 2. Juli 1990 (BGBl. I S. 1332) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 werden jeweils das Wort „Biersteuergesetzes“ durch die Worte „Vorläufigen Biergesetzes“ und die Worte „§§ 16 bis 22 der Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz“ durch die Worte „§§ 16 bis 19, § 20 Abs. 1 Satz 2 und §§ 21 und 22 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Vorläufigen Biergesetzes“ ersetzt.
2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung“ durch die Worte „im Ausland“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Sind diesen Getränken zulassungsbedürftige Zusatzstoffe zugesetzt worden, so gilt dies jedoch nur, wenn für diese Zusatzstoffe eine Ausnahmeregelung nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz getroffen worden ist.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Verkehrsbezeichnung“ die Worte „oder der EWG-Nummer“ eingefügt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die Angaben sind:

 1. auf Fertigpackungen im Sinne des § 6 Abs. 1 des Eichgesetzes,
 2. bei Abgabe der Fertigpackungen in Gaststätten und bei offenem Ausschank in Preisverzeichnissen im Sinne des § 5 Abs. 1 bis 3 der Preisangabenverordnung

an gut sichtbarer Stelle in deutscher Sprache, leicht verständlich, deutlich lesbar und unverwischbar anzubringen. Sie dürfen nicht durch andere Angaben oder Bildzeichen verdeckt oder getrennt werden. Die Angaben können auch in einer anderen leicht verständlichen Sprache angegeben werden, wenn dadurch die Information des Verbrauchers nicht beeinträchtigt wird.“
4. In § 4 Abs. 3 werden die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung“ durch die Worte „im Ausland“ ersetzt.
5. Die §§ 6 und 7 werden gestrichen.
6. § 8 wird § 6; in ihm werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und Absatz 2 gestrichen.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Gesundheit kann den Wortlaut der Bierverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 23. November 1993

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

**Zweiundzwanzigste Verordnung
zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz**

Vom 23. November 1993

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Hochschulbauförderungsgesetzes vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1556), der durch Gesetz vom 3. September 1970 (BGBl. I S. 1301) geändert worden ist, und auf Grund des § 14 a Abs. 1 Satz 3 des Hochschulbauförderungsgesetzes, der durch Anlage I Kapitel XVI Sachgebiet A Abschnitt II Nr. 1 Buchstabe b des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1130) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 1981 (BGBl. I S. 893), die zuletzt durch die Verordnung vom 6. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1695) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die vorläufige Aufnahme der mit der Sechzehnten Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2879) in Verbindung mit der Achtzehnten Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz vom 27. September 1991 (BGBl. I S. 1949) vorläufig und befristet bis zum 31. Dezember 1993 aufgenommenen Hochschulen erlischt mit Ablauf des 31. Dezember 1993. Gleichzeitig werden eingefügt:

- a) im Länderteil Berlin:
„Humboldt-Universität zu Berlin“, „Hochschule für Musik ‚Hanns Eisler‘“, „Hochschule für Schauspielkunst ‚Ernst Busch‘“, „Kunsthochschule Berlin (Weißensee)“;
- b) im Länderteil Brandenburg:
„Universität Potsdam“, „Hochschule für Film und Fernsehen Potsdam-Babelsberg“;
- c) im Länderteil Mecklenburg-Vorpommern:
„Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald“, „Universität Rostock“;

d) im Länderteil Sachsen:

„Technische Universität Chemnitz-Zwickau“, „Technische Universität Bergakademie Freiberg“, „Universität Leipzig“, „Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig“, „Hochschule für Musik und Theater ‚Felix Mendelssohn Bartholdy‘ Leipzig“, „Technische Universität Dresden“, „Hochschule für Bildende Künste Dresden“, „Hochschule für Musik ‚Carl Maria von Weber‘ Dresden“;

e) im Länderteil Sachsen-Anhalt:

„Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg“, „Hochschule für Kunst und Design Halle“, „Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg“;

f) im Länderteil Thüringen:

„Friedrich-Schiller-Universität Jena“, „Pädagogische Hochschule Erfurt/Mühlhausen“, „Technische Universität Ilmenau“, „Hochschule für Architektur und Bauwesen Weimar“, „Hochschule für Musik ‚Franz Liszt‘ Weimar“.

2. Mit Wirkung vom 1. Januar 1993 wird im Länderteil Brandenburg eingefügt:

„Technische Universität Cottbus“.

3. Im Länderteil Nordrhein-Westfalen wird eingefügt:

„Fachhochschule Gelsenkirchen“.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft kann die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Es kann dabei die Bezeichnungen aufgelöster Hochschulen oder Hochschuleinrichtungen fortlassen und Änderungen von Bezeichnungen berücksichtigen sowie die Reihenfolge der Aufzählung der Hochschulen in den einzelnen Länderteilen vereinheitlichen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 23. November 1993

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Rainer Ortleb

**Verordnung
über die Zuständigkeit des Bundesamtes
für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge
für die Ausführung völkerrechtlicher Verträge
über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren
(Asylzuständigkeitsbestimmungsverordnung – AsylZBV)**

Vom 26. November 1993

Auf Grund des § 88 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361) verordnet das Bundesministerium des Innern:

§ 1

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge wird als zuständige Behörde bestimmt für die Ausführung der Artikel 28 bis 38 des Schengener Übereinkommens vom 19. Juni 1990 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (BGBl. 1993 II S. 1013) in bezug auf

1. die Übermittlung eines Ersuchens an einen anderen Vertragsstaat, einen Ausländer zur Behandlung des Asylbegehrens zu übernehmen,
2. die Entscheidung über das Ersuchen eines anderen Vertragsstaates, einen Ausländer zur Behandlung des Asylbegehrens zu übernehmen,
3. die Übermittlung eines Rückübernahmeantrages an einen anderen Vertragsstaat,
4. die Entscheidung über einen Rückübernahmeantrag eines anderen Vertragsstaates und
5. den Informationsaustausch hinsichtlich personenbezogener Daten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1993 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 26. November 1993

Der Bundesminister des Innern
Kanter

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 40, ausgegeben am 20. November 1993

Tag	Inhalt	Seite
11. 11. 93	Gesetz zu dem Abkommen vom 23. Februar 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Mexikanischen Staaten zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	1966
21. 10. 93	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Veröffentlichung von deutschen Übersetzungen der Patentansprüche europäischer Patentanmeldungen	1989
3. 11. 93	Verordnung über die Inkraftsetzung der ECE-Regelung Nr. 89 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Geschwindigkeits-Begrenzungseinrichtungen (Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 89)	1990
13. 10. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Zivilluffahrt	1991
13. 10. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über den verbindlichen dreisprachigen Wortlaut des Abkommens über die Internationale Zivilluffahrt	1991
13. 10. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über Änderungen des Abkommens über die Internationale Zivilluffahrt	1992
13. 10. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur 2. Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluffahrt	1992
13. 10. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Artikels 50 Buchstabe a des Abkommens über die Internationale Zivilluffahrt	1993
14. 10. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur 4. Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluffahrt	1993
19. 10. 93	Bekanntmachung zu dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	1994
21. 10. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	1995
22. 10. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Charta der Vereinten Nationen	1995
22. 10. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen	1996

Die ECE-Regelung Nr. 89 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 7,50 DM (6,20 DM zuzüglich 1,30 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.
Preis des Anlagebandes: 7,50 DM (6,20 DM zuzüglich 1,30 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
 Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 382 08-0, Telefax: (02 28) 382 08-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlagebände: 4,20 DM (3,10 DM zuzüglich 1,10 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,20 DM.

Preis des Anlagebandes I: 52,00 DM (49,60 DM zuzüglich 2,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 53,00 DM.

Preis des Anlagebandes II: 115,50 DM (108,50 DM zuzüglich 7,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 116,50 DM.

Preis des Anlagebandes III: 115,50 DM (108,50 DM zuzüglich 7,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 116,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Entgelt bezahlt

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.)	vom	Tag des Inkrafttretens
8. 11. 93 Berichtigung der schiffahrtspolizeilichen Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord über die Ergänzung von Schifffahrtszeichen auf den Seeschifffahrtsstraßen im Bereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern 9511-1-25	10 221	(219	23. 11. 93)	—
5. 11. 93 Sechste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Einhundertzwölften Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Dresden) 96-1-2-112	10 253	(220	24. 11. 93)	9. 12. 93
9. 11. 93 Fünfte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertdreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im unteren kontrollierten Luftraum) 96-1-2-123	10 254	(220	24. 11. 93)	9. 12. 93
10. 11. 93 Fünfte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Einhundertzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Leipzig/Halle) 96-1-2-110	10 254	(220	24. 11. 93)	9. 12. 93
10. 11. 93 Fünfte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertvierundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im oberen kontrollierten Luftraum) 96-1-2-124	10 254	(220	24. 11. 93)	9. 12. 93
11. 11. 93 Zwölfte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Dreiundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Münster-Osnabrück) 96-1-2-83	10 255	(220	24. 11. 93)	9. 12. 93